

UTAB Umwelttechnischer Anlagenbau GmbH & Co KG

Ohmstraße 4 91161 Hilpoltstein
Tel. 09174/49400 Fax. 09174/49401

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I

Für alle Verkäufe stehen die nachfolgenden Bedingungen. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung

II

Unsere Angebote sind in allen Teilen unverbindlich. Sie verpflichten uns nicht zur Auftragsannahme. Änderungen und Nebenarbeiten sind nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam. Die Preise unseres Angebotes gelten nur bei unverzüglicher Bestellung. Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

III

Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

IV

Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu. Die Zahlungen sind zu leisten in bar ohne jeden Abzug wie folgt:

- a. Bei Ersatzteilen oder Auftragssummen unter € 5.000,- innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum, netto ohne Abzug
- b. 40% der Auftragssumme nach Eingang der Auftragsbestätigung
30% der Auftragssumme nach Versandbereitschaft
der Restbetrag innerhalb eines weiteren Monats.

Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden Verzugszinsen mit 3,5 % über Bundesbankdiskont mindestens aber 5 % berechnet, ohne daß es einer Mahnung bedarf.

V

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besitzer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit diese Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichen Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten.

Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluß weiterer Ansprüche berechtigt eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede Woche der Verspätung 1/2 v.H., im Ganzen aber höchstens 5 v.H. vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann

Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm binnen einem Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

VI

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über. Auf ausdrücklichem Wunsch des Bestellers kann eine Versicherung gegen Diebstahl, Transport- und Bruchschäden erfolgen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

VII

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises verbleibt uns das Eigentum an der gelieferten Ware, auch im Fall einer Verbindung der selben mit anderen Einrichtungen. Im letzteren Fall besteht schon jetzt Einigung darüber, daß das Miteigentum an der betreffenden Einrichtung im Verhältnis des Wertes der Ware des Lieferers zur ganzen Einrichtung auf den Lieferer übergeht. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, daß die betreffende Einrichtung vom Käufer bezüglich des Eigentumsanteils des Lieferers für diesen auf Lager genommen wird.

Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

VIII

Von der Gewährleistung sind grundsätzlich ausgeschlossen

- a. Korrosionsschäden jeder Art,
- b. alle Schäden die durch unsachgemäße Lagerung und Behandlung sowie Regelwidrigen Einbau oder Inbetriebsetzung entstanden sind,
- c. Mängel, deren Ursache auf uns unbekannt gebliebene Einflüßbereiche oder Betriebszustände zurückzuführen sind,
- d. alle mittelbaren Schäden

Bei Ausbesserungsaufträgen und Umbauten alter Anlagen übernehmen wir keine Gewähr

IX

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere auch Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Anlage selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen